

NACHRICHTEN

Leistungen der Physiotherapeuten und med. Masseure

VADUZ – Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Februar 2004 beschlossen, den bereits in der Regierungssitzung vom 16. Dezember 2003 festgelegten Tarif für Vergütungen der obligatorischen Krankenversicherung für Leistungsleistungen der Physiotherapie und der medizinischen Massage und Bademeister auf dem Verordnungsweg bekannt zu machen. Eine entsprechende Verordnung wurde von der Regierung genehmigt und wird in den nächsten Tagen im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt publiziert.

Gemäss dem Krankenversicherungsgesetz legt die Regierung den Tarif für die Vergütung der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung fest, wenn zwischen dem Krankenkassenverband und den Verbänden von Leistungserbringern kein Tarifvertrag zustande kommt. Im vorliegenden Fall hat der Krankenkassenverband den Tarifvertrag mit dem Physiotherapeuten-Verband auf Ende 2002 gekündigt. Nachdem zwischen den Tarifpartnern ein neuer Tarifvertrag erzielt werden konnte, beschloss die Regierung in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2003 eine Übergangsregelung. Demzufolge wird der bis Ende 2003 gültige Tarifvertrag bis Ende 2004 weitergeführt, wobei der Taxpunktwert ab 1. Januar 2004 um 15 Prozent gesenkt wird. Gemäss Regierungsbeschluss ist zwischen den Tarifpartnern eine Regelung auf Basis der Schweizer Tarifstruktur auszuarbeiten und der Regierung bis Mitte 2004 zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Regelung wird sinngemäss über den Verband diplomierter Masseure.

Gegen diesen Beschluss der Regierung vom Dezember 2003 reichten die beiden betroffenen Verbände Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ein. In der Beschwerde wurde bemängelt, dass die erwähnte Regierungsentcheidung weder eine Begründung noch eine Rechtsmittelbelehrung enthalten habe. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerden gegen die Entscheidung der Regierung vom 16. Dezember 2003 zwischenzeitlich zurückgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil aber festgehalten, dass die Festsetzung des Tarifes durch die Regierung in einem Rechtssatz zu erfolgen habe. Jeder Rechtssatz müsse in geeigneter Form publiziert werden. Damit der festgelegte Tarif tatsächlich Gültigkeit erlange, habe die Regierung dieses Versäumnis nachzuholen. Im Lichte dieses Urteils des Verwaltungsgerichtshofes hat deshalb die Regierung in der Sitzung vom 10. Februar 2004 beschlossen, den Regierungsbeschluss vom 16. Dezember 2003 in Form einer Verordnung zu publizieren.

Die Senkung des Taxpunktwertes ist zum einen begründet in der sehr hohen Kostendifferenz pro Fall, verglichen mit der Schweiz und zum anderen in der massiven Mengenausweitung, die in den letzten Jahren festgestellt werden musste. (paf)

Jugend & Sport  
Grundausbildung Ski

VADUZ – Die Dienststelle für Sport organisierte in zwei Moduleinheiten von je drei Tagen, einen J+S-Grundausbildungskurs Skifahren, an dem 10 Ski-Clubtrainer aus Liechtenstein teilgenommen haben. Ziel dieses Kurses war die Ausbildung der verantwortlichen Leiterperson eines J+S-Kurses mit Kindern und Jugendlichen. Die Inhalte bezogen sich auf die Grundlagen der Leiterfähigkeit, insbesondere des Unterrichts, der Trainingslehre und der Planung von J+S-Kursen, Hinweisdienste, Aspekte der Leiterpersönlichkeit, sportartspezifisch relevante Sicherheitsaspekte sowie die sportartspezifischen Grundlagen im Bereich der Technik, Taktik und Kondition. Der breite Themenkatalog wurde in Theorie und der breiten J+S-Experten Eva Nigsch-Kaufman, Cedric Wagner, Beat Tschuor und Stefano Näscher vermittelt. Unter optimalen Bedingungen konnte dieser Kurs am Wochenende vom 30. Januar bis 1. Februar 2004 in Malbun mit den Prüfungsstellen abgeschlossen werden. Die Dienststelle für Sport gratuliert den J+S-Leiterinnen und -Leitern zur bestandenen Ausbildung und wünscht ihnen viel Freude beim Sport mit den Kindern und Jugendlichen. (paf)

# Krampf mit dem Hanf

Polizei muss beschlagnahmten Hanf jahrelang lagern – Räume knapp

VADUZ – Es riecht wie an einem Reggae-Konzert im Asservatenraum der Landespolizei. Darin gelagert wird Marihuana, das in letzter Zeit beschlagnahmt wurde, aber auch Koks, Anabolika, Ecstasy und Magic Mushrooms warten hier auf ihre Vernichtung.

• Doris Meier

«Härtere Drogen sind in Sachen Lagerung kein Problem», betont Markus Beck, zuständiger bei der Landespolizei, «dieses werden früher oder später vernichtet.» Die 10 Kilogramm Heroin beispielsweise, die vor einigen Tagen beim Grenzübergang Schaanwald sichergestellt wurden, befinden sich sicherheitshalber in der Abteilung «Spurensicherung» der Polizei. Der Stoff wird dort auf Fingerabdrücke, Zusatzstoffe und so weiter untersucht, bevor er dann in den Asservatenraum wandert. Später wird das weisse Pulver dann vernichtet.

Hanflager plätzen aus den Nähten

Anders verhält sich das bei sichergestelltem Hanf. Die 588 Ende Januar von der Polizei im Industriegebiet Triesen beschlagnahmt wurden, mussten erst geschnitten, dann getrocknet, verpackt und nun fachgerecht gelagert werden. «Wir müssen darauf ach-



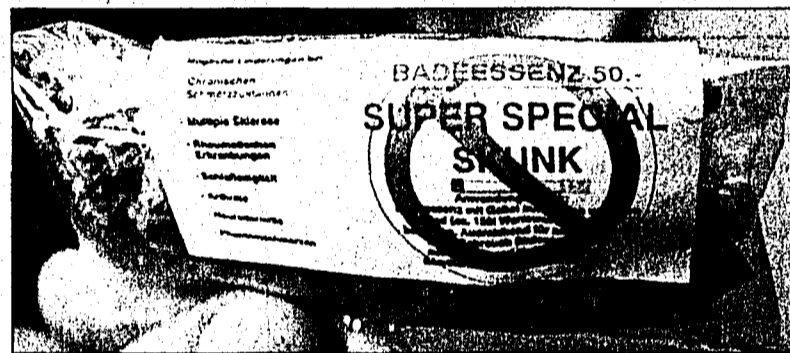
Markus Kaufmann, Pressesprecher der Landespolizei in einem improvisierten Hanflager. Einige hundert Kilo Hanf sind in den Kisten hinter ihm gelagert.

ten, dass das Hanfkraut nicht von Schimmelpilz befallen wird. Gelagert werden muss es so lange, bis ein Geruchsentzug vorliegt. Je nachdem wie dieser ausfällt, müssen wir den Hanf entweder zurückgeben oder vernichten», erklärt Markus Beck. Ein solches Gerichtsverfahren kann sich über Jahre hinziehen. So kann es, dass die Hanflager der Landespolizei aus allen Nähten plätzen. «Wenn wir ein gesamtes Feld beschlagnahmen, dann kommen natürlich leicht einige hundert Kilo zusammen», betont der Polizist. Da der Platz im Poli-

zegebäude ohnehin schon knapp ist, mussten externe Lager angemietet werden. Eines dieser Hanflager verbirgt sich mitten in einem Dorfzentrum, verschlossen nur gerade mit einer einfachen Holztüre. «Hier einzubrechen wäre wirklich keine Kunst», meint Markus Kaufmann, Pressesprecher der Landespolizei, lachend, als er die Türe aufschliesst. Hinter der Türe verbergen sich ein paar hundert Kilo des Krautes, in grossen Kisten aufeinander gestapelt. «Den Hanf hier zu lagern ist natürlich alles andere als optimal», fügt Markus Kaufmann bei, «ich erinnere mich an einen Fall im Tessin. Dort hat die Polizei auch externe Lager angemietet. Eines davon wurde entdeckt und ausgebaut.» Wenn würde, könnten die Landespolizei auf Schadenersatz verklagt werden, wenn der Hanfbesitzer freigesprochen würde. Das könnte dann schnell ziemlich teuer werden, so Kaufmann.

angebaut werden, jedoch nicht für Genusszwecke. Die Polizei muss dem Hanfbesitzer beweisen können, dass er den Hanf als Betäubungsmittel gebraucht, damit das Gericht den Besitzer verurteilt. Wenn dieser Beweis nicht eindeutig erbracht werden kann, dann muss der Hanf zurückgegeben werden. «So etwas zu beweisen ist natürlich sehr schwierig. Wenn jemand auf seinem Balkon eine Hanfpflanze stehen hat und behauptet, das sei seine Zimmerpflanze Olga, dann können wir natürlich nicht viel machen. Wenn jemand ein ganzes Feld anbaut, dann kann er zwar nicht mehr behaupten, es seien Zimmerpflanzen, er kann aber angeben, den Hanf beispielsweise für Pflegeprodukte zu verwenden», so Markus Kaufmann.

Aus diesem Grund arbeitet die Regierung derzeit an einem neuen Gesetzesvorschlag. Dieser sieht vor, dass künftig nur noch Hanf angebaut werden kann, dessen THC-Gehalt so niedrig ist, dass er keine berauschende Wirkung mehr hat.



Genussfertiges Marihuana als Badeessenz: Interessant, dass die Essenz mit 50 Franken gleich teuer ist, wie das Betäubungsmittel.

Gesetzeslage schwierig

In Liechtenstein darf zwar Hanf

## Verwahrung im Extremfall möglich

Was mit untherapierbaren Sexualstraftätern in Liechtenstein passiert

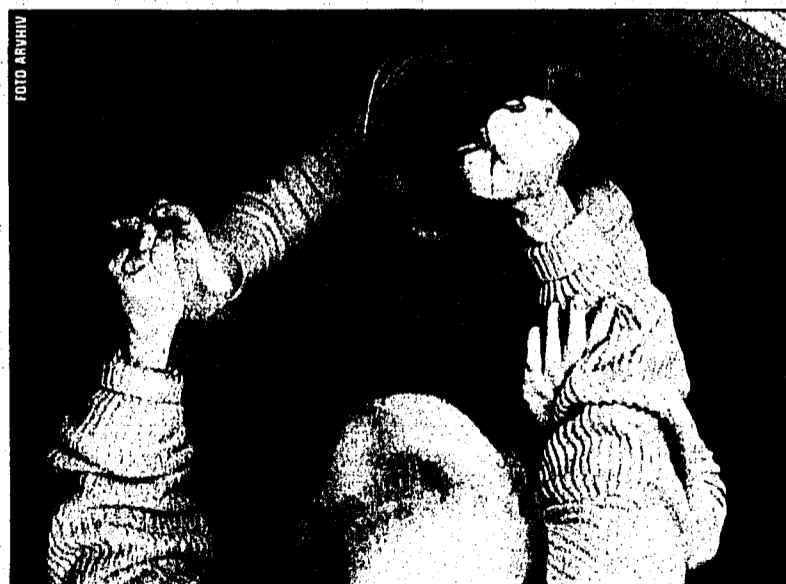
SCHAAN – Die Schweiz hat am Wochenende die Verwahrungsinitiative für untherapierbare Straftäter angenommen. Das Volksblatt wollte von Landrichter Lothar Hagen wissen, welche Möglichkeiten die liechtensteinischen Gesetze im Umgang mit Sexualstraftätern vorsehen.

• Karin Hassler

«Gestützt auf das liechtensteinische Strafgesetzbuch (StGB) hat das Landgericht verschiedene Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf abnorme Sexualstraftäter», so Landrichter Hagen. «Wenn ein Straftäter bzw. ein Sexualdelikt erwiesen ist, wird die Person, je nach Härte der Straftat, gestützt auf das Strafgesetzbuch, verurteilt.

Die Straftäter gehen theoretisch von geringfügiger sexueller Belästigung bis hin zur Vergewaltigung mit Todesfolge.» Demzufolge könne das Strafmass je nach Härte der Tat sehr unterschiedlich ausfallen.

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch sieht in Paragraph 21, eine Massnahme vor. Das Gesetz bietet jedoch die Möglichkeit, geistig abnorme Täter in eine Anstalt einzuweisen, in der auch die entsprechende psychiatrische Betreuung



Abnorme Sexualstraftäter können nach geltendem Recht im Extremfall in einer Anstalt verwahrt werden.

gegeben ist. «Wir haben diesbezüglich hier in Liechtenstein entsprechende Werte», so Landrichter Lothar Hagen. «Das Gesetz bietet jedoch die Möglichkeit, in enger Zusammenarbeit mit psychiatrischem Fachpersonal, geistig abnorme Täter in eine Anstalt einzuweisen.»

Gelstig Abnorme

Unterschieden wird in Paragraph 21 des StGB, zwischen Personen, die aufgrund ihrer Unzurechnungs-

fähigkeit nicht schuldhaftig sind, und Personen, die zurechnungsfähig und somit schuldhaftig sind. In beiden Fällen ist eine Verwahrung in einer Anstalt möglich. Unzurechnungsfähige Personen werden aufgrund einer möglichen Gefahr der «Bedrohung der Gesellschaft» verwahrt. Schuldhaftige Personen werden wegen ihrer Tat verurteilt und bestraft und können zusätzlich in eine Anstalt eingewiesen werden. In beiden Fällen ist – im

Gegensatz zum geplanten Gesetzesentwurf in der Schweiz – eine jährliche Überprüfung der Situation in Zusammenarbeit mit psychiatrischem Fachpersonal notwendig.

Lebenslange Verwahrung

Bisher wurde in Liechtenstein noch keine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auszusprechen. «Problematisch im Zusammenhang mit nicht therapierbaren, abnormen Sexualstraftätern, die in Haft einsitzen oder in eine Anstalt eingewiesen wurden, ist vor allem die bedingte Entlassung», so Lothar Hagen. Die Gerichte müssen sich bei einem Entscheid auf bedingte Entlassung auf die Fachmeinung der Mediziner verlassen, welche eine Einschätzung der Situation vornehmen und die Gerichte beraten.

Liechtenstein ist sicher keine Oase in Bezug auf sexuelle Gewalt. Doch müsse man sich die Bevölkerungsverhältnisse der Schweiz oder Österreichs und Liechtensteins sowie die dortigen statistischen Zahlen vergegenwärtigen. «Damit ergibt sich zum Glück, dass solche Fälle in Liechtenstein selten vorkommen werden», so Landrichter Hagen.